

BÜRGSCHAFTSVERPFLICHTUNG

(falls der Bürge eine natürliche Person ist => authentische Form
gemäss Art, 493, Abs. 2 OR)

... .., wohnhaft

der Bürge

betreffend eines Darlehens von Fr. (... .. Schweizerfranken), zum Zinssatz von
..... %, genehmigt von gemäss Entscheid *[oder dem Vertrag]* vom

an

... .., wohnhaft

der Hauptschuldner

VERPFLICHTET

sich hiermit als einfache Bürgschaft *[oder Solidarbürgschaft]* bis zum Höchstbetrag von

Fr.
(... .. Schweizerfranken)

zu folgenden Bedingungen :

1. Die vorliegende Bürgschaftsverpflichtung ist mit einer anderen einfachen Bürgschaft verbunden *[oder Solidarbürgschaft]* von Fr. (... .. Schweizerfranken) gebürgt von, wohnhaft und garantiert für diesen Betrag das obgenannte Darlehen von Fr. (... .. Schweizerfranken).

2. Die vorliegende Bürgschaft umfasst die Dauer von Jahren und wird fällig am
... ..

Ungeachtet der ausdrücklich vorgemerkten Rechte von, zu Gunsten welcher die vorliegende Bürgschaft verfasst wurde, folgend Art. 510, Abs. 3 des OR.

3. Der Bürge anerkennt als garantierte Schuld den Betrag, welchen der Hauptschuldner hat oder gemäss Kontoauszug haben müsste. Die vom Hauptschuldner unterschriebenen Schuldanerkenntnisse gelten ebenfalls für den Bürgen im Sinne von Art. 82 des ScKG.

4. Die vorliegende Bürgschaft ist unterzeichnet worden, damit der Hauptschuldner die seitens zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel benützt werden können, zur Rückzahlung von, aufgrund der getätigten Investitionen für

5. Der Bürgschaftsbertrag reduziert sich alljährlich um den Amortisationsbetrag von Fr. (... .. Schweizerfranken) zahlbar am durch den Hauptschuldner als Rückzahlung des Darlehens. Diese Reduktion erfolgt erstmals aufgrund der ersten Rückzahlung der Amortisation, zahlbar am
6. Der Bürge weiss mit Ausnahme von, dass keine zusätzliche Garantie von an besteht als die Rückzahlung des Darlehens zu garantieren.
7. Der Bürge anerkennt von der Schuldanerkennung, unterschrieben am durch Kenntnis gehabt zu haben, welche beiliegender Bürgschaftsverpflichtung angehängt ist und verpflichtet sich, den Bedingungen und definierten Auflagen bezüglich des Darlehens, zu zustimmen.
8. Der Ort der Vertragserfüllung, als auch im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Hauptschuldner, Gläubiger und/oder dem Bürgen, ist Sitten.

Ausserdem sind nur das Schweizer und Walliserrecht anwendbar.

So verfasst in Sitten, den

Der Bürge :

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

15. Juli 2010/SCA/nnr